

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	08.02.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Einführung eines "Bildungstickets" für den ÖPNV in Bielefeld

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Schul- und Sportausschuss, 14.04.2010, TOP 3.6.1

Sachverhalt:

Aufgrund des Beschlusses des Schul- und Sportausschusses vom 14.04.2010 trifft die Verwaltung in Zusammenarbeit mit MoBiel die für die Einführung dieses Tickets zum Schuljahr 2011/12 notwendigen Vorbereitungen und Absprachen. Das Ticket soll nach Kalkulation von MoBiel 29,95 Euro mtl. kosten, schulrechtlich fahrtkostenerstattungsberechtigten Schülerinnen und Schüler sollen es zu ermäßigten Konditionen erhalten (schulrechtlich möglich max. 12 Euro monatlich, 2. Geschwisterkind 50% Ermäßigung, ab 3. Geschwisterkind und Sozialleistungsbezieher 100% Ermäßigung), Die ebenfalls beschlossene vorherige Prüfung der Rechtmäßigkeit eines solchen Tickets durch das Rechtsamt der Stadt Bielefeld unter Berücksichtigung neuester Rechtsprechung des OVG Münster ergab, dass sich - vorbehaltlich eines konkreten, prüf-fähigen Bielefelder Konzepts mit allen einzelnen Bedingungen - voraussichtlich in folgenden Feldern rechtliche Probleme ergeben dürften:

1. Der gesetzliche Höchstbetrag des Eigenanteils für die schulrechtlich fahrtkostenerstattungsberechtigten Schülerinnen und Schüler (12 bzw. 6 Euro monatlich) kann voraussichtlich nicht voll ausgeschöpft werden. Subjektiv unterschiedlicher „Freizeitnutzwert“ des Bildungstickets je nach Lebensalter der Schüler/innen oder auch Qualität der ÖPNV-Anbindung der Wohnadresse muss ermessensfehlerfrei berücksichtigt werden.
2. Der Datenschutz beim Informationsaustausch zwischen unterschiedlichen Schulträgern und Verkehrsträgern bei der Prüfung von beantragten Preisvergünstigungen oder Kostenbefreiungen und bei der Kenntniserlangung über wirtschaftliche oder soziale Verhältnisse muss sichergestellt werden.
3. Ersatzschulträger bzw. andere öffentliche Schulträger haben ein Wahlrecht, ob sie sich mit Ihrer Schülerschaft am Bildungsticket beteiligen. Je nach Schülerpotenzial und Entscheidung wird die Gesamtfinanzierung des Bildungstickets beeinflusst, weil sich die Zahl der (zahlenden) Abnehmer des Tickets verändert.

Bildungstickets für die schulrechtlich fahrtkostenerstattungsberechtigten Schülerinnen und Schüler könnten von der Stadt Bielefeld zudem nur für Monate mit Schulunterricht zu ermäßigten Konditionen (also in Höhe des Eigenanteils) ausgegeben werden, weil die Gewährung eines Tickets für den unterrichtsfreien Sommerferienmonat als freiwillige - und derzeit aus haushaltsrechtlichen Gründen unzulässige - Leistung des Schulträgers zu qualifizieren wäre.

Diese Probleme wurden mit den zuständigen Datenschutzbeauftragten und MoBiel erörtert. Aktueller Sachstand ist:

Die datenschutzrechtlichen Probleme lassen sich lösen, indem Bezieher des preisvergünstigten Bildungstickets die ausdrückliche Zustimmung zur erforderlichen Verarbeitung und Weitergabe notwendiger personenbezogener Daten erteilen. Anderenfalls kann keine Vergünstigung gewährt werden.

Eine Beschränkung des preisvergünstigten Bildungstickets für die schulrechtlich fahrtkostenerstattungsberechtigten Schülerinnen und Schüler auf 11 Monate im Jahr ist möglich.

Eine Eigenanteilsstaffelung nach „Freizeitnutzwert“ unter dem Aspekt der Qualität der ÖPNV-Anbindung von Wohnung und/oder Fahrzielen (Taktung, Betriebszeiten der jeweiligen Linie usw.) ist nicht möglich. Auf den nur geringen Freizeitnutzwert eines Bildungstickets für junge, noch nicht mobile Schülerinnen und Schüler kann eingegangen werden, indem z.B. Grundschüler weiterhin ein eigenanteilsfreies Schulwegticket erhalten.

Bei Verzicht auf die volle Ausschöpfung der schulrechtlich möglichen Höhe der Eigenanteile bleiben Beträge von z.B. 11 Euro (1. Kind) und 5,50 Euro (2. Kind) ohne Einfluss auf den kalkulierten Preis für „Vollzahler“ (29,95 Euro). Bei einer angenommenen Variante von z.B. 7,50 Euro/ 3,75 Euro müsste das Angebot des Bildungstickets grundlegend neu kalkuliert werden. Ein Preis von 29,95 Euro für „Vollzahler“ ist dann nicht mehr möglich.

In den leider immer noch nicht vollständig vorliegenden Stellungnahmen der Ersatzschulträger sowie der weiteren öffentlichen Schulträger in Bielefeld äußern sich diese zu einem preisgünstigen Bildungsticket für alle nach Schulrecht nicht fahrkostenerstattungsberechtigten Schülerinnen und Schüler zum Preis von 29,95 Euro mtl. grundsätzlich positiv. Die mögliche Höhe und die pflichtige Zahlung von Eigenanteilen für die schulrechtlich fahrkostenerstattungsberechtigten Schülerinnen und Schüler werden allerdings kritisiert. Derzeit werden (kosten)günstiger erachtete Alternativen bevorzugt, wie z.B. der nach individuellem Bedarf mögliche Erwerb eines Fun-Tickets (12,50 Euro/mtl. in Preisstufe 1/BI) oder die Verrechnung des geringen Preisunterschieds von nur 4 Euro/mtl. zwischen (umfassend freizeitnutzbarem) Ausbildungsverkehrsticket und (nicht freizeitnutzbarem) Schulwegticket zwischen Schule und Eltern der Schülerinnen und Schülern.

Die Ersatzschulträger äußern ferner Kritik an dem zu erwartenden hohen Verwaltungsaufwand, der zur Prüfung der Ermäßigungsvoraussetzungen für Geschwisterkinder und deren jeweiliger Rangfolge bei Schulaufbahnveränderungen in den Schulen von 11 verschiedenen Schulträgern in Bielefeld entsteht. Ein anderer öffentlicher Schulträger hält zudem die im Konzept für das Bildungsticket vorgesehene pauschale Zahlung der in seinem Haushalt für die Schülerbeförderung veranschlagten Mittel an den Verkehrsträger für unvereinbar mit dem Landeshaushaltsrecht.

Die vorliegenden Rückmeldungen der nicht-städtischen Schulträger lassen erwarten, dass diese sich für ihre schulrechtlich fahrkostenerstattungsberechtigten Schülerinnen und Schüler nicht am Bildungsticket beteiligen, solange durch Verrechnung der geringen Preisdifferenz vorhandener Ticketalternativen zwischen Elternhäusern und Schulen oder durch das bedarfsgerecht zu erwerbende Funticket attraktivere Lösungen möglich sind.

Die Verwaltung wird MoBiel bitten, das Bildungsticket unter folgenden Aspekten neu zu kalkulieren:

1. Die Höhe des von schulrechtlich fahrkostenerstattungsberechtigten Schülerinnen und Schüler zu erhebenden Eigenanteils wird unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des OVG Münster nicht voll ausgeschöpft. Unter Berücksichtigung des Preisniveaus des Funtickets in Preisstufe 1/BI soll der Eigenanteil 10 Euro/mtl. für das erste Schulkind einer Familie betragen, das 2. Kind erhält 50% Ermäßigung, ab 3. Kind beträgt die Ermäßigung 100%.

2. Für Sozialleistungsbezieher (Bielefeld-Pass) beträgt die Ermäßigung 100%, solange SGB XII und insbesondere SGB II durch das geplante „Bildungs- und Teilhabegesetz“ für Beförderungsaufwendungen zur Schule u.a. keine anderweitigen Ansprüche begründen, wie sie im vorliegenden Gesetzesentwurf in § 28 Abs. 3a vorgesehen sind.

3. Bei der Geschwisterkinderermäßigung werden nur Kinder in Schulen von Schulträgern berücksichtigt, die sich am Bildungsticket beteiligen.

4. In der Neukalkulation sind als Abnehmer des Bildungstickets zunächst nur die Schülerinnen und Schüler der städtischen Schulen zu berücksichtigen.

5. Primarstufenschüler/innen erhalten weiterhin das eigenanteilsfreie Schulwegticket.

Dr. Witthaus
Beigeordneter

